

IV. Ergebnis

Daraus folgt, dass *Jesus* im Einklang mit römischen Straf- und Strafverfahrensrecht von *Pilatus* behandelt worden ist und die Kreuzigung somit im Einklang mit dem damaligen Recht stand.¹⁴² Die Annahme, es handele sich bei diesem Verfahren um einen „eklatanten Justizskandal“, lässt sich nach dem Voranstehenden schwerlich erhärten.¹⁴³

Freilich ist das hier gefundene Ergebnis, wie das nun einmal in der Wissenschaftsgeschichte (und gerade bei diesem viel behandelten Thema) nicht anders zu vermuten ist, keineswegs ein Novum. Nicht nur, dass die voranstehenden Überlegungen (zumindest in ihrer ursprünglichen Fassung¹⁴⁴) eigentlich nichts weiter sind als der Versuch der Verifizierung einer Aussage meines Lehrers *Kunkel*, die dieser in seinen Untersuchungen über die „Prinzipien des römischen Strafverfahrens“¹⁴⁵ getroffen hat. Unter Zugrundelegung der Darstellung von *Matthäus* (und wohl auch *Markus*) erwähnt er in einigen bündigen Sätzen, dass sich *Pilatus* wohl völlig rechtmäßig verhalten habe, indem er nämlich *Jesus* als einen *confessus* behandelt hat, der eben *pro iudicato habetur* und mithin unmittelbar der gesetzlichen Strafe anheimfiel.

Es hat aber auch schon viel früher, nämlich in seiner Dissertation aus dem Jahr 1674, ein gewisser *Johann Steller* die Ansicht verfochten, dass sich *Pilatus* an die Vorgaben des römischen Rechts gehalten habe. Auch er verweist auf die urteilsgleiche Wirkung einer *confessio*,¹⁴⁶ die den Fortgang des Prozess verhindere. Jenes wie das auch hier vertretene Ergebnis impliziert, dass ein vollkommen entsprechender Geschehensablauf in anderen Teilen des römischen Reiches (etwa im heutigen England, Spanien oder Tunesien) genauso verlaufen wäre und geendet hätte wie der vor *Pilatus*.

Unter religiösem Aspekt stellt sich dieser Teil des Prozesses mithin als die sinnbildliche Verwirklichung des Satzes dar: *Summum Ius, Summa Iniuria*. Wenn man die Frage stellen möchte, warum sich *Jesus* nicht verteidigt hat, wird man bei der Antwort (wohl) nicht viel weiter kommen als das, was bereits *Nietzsche* be-

142 S. auch *Wesel*, Geschichte des Rechts, 3. Aufl., 2006, 9. Kap. Rz. 134; *Berger-Delhey*, Das Urteil des Pilatus, FS Trinkner, 1994, 19, 24.

143 So allerdings *Biser*, Prozess und Kreuzestod, in: Wenz (Hrsg.) *Christus – Jesus und die Anfänge der Christologie*, 2011, S. 262, 274.

144 *Paulus*, Einige Bemerkungen zum Prozeß Jesu bei den Synoptikern, ZRG, rom. Abt. 102, 1985, S. 437 ff.

145 Zitiert nach der Ausgabe in seinen *Kleine Schriften*, 1974, S. 11 ff.

146 *Steller*, *Liberatoris Jesu Subsidio! Defensum Pontium Pilatum, Tertium Caput, Defensi Pontii Pilati – nuda sit executio*, sub 42.

obachtet hat: „Er widersteht nicht, er verteidigt nicht sein Recht, er tut keinen Schritt, der das Äußerste von ihm abwehrt, mehr noch, er fordert es heraus.“¹⁴⁷ Er mag das Ende vielleicht schließlich sogar gewollt haben, weil sich damit die Prophezeiungen, einschließlich seiner eigenen in Mk. 8.31,¹⁴⁸ erfüllt haben.¹⁴⁹ Er wurde damit, wie es die Sure 5,117 des Koran *Jesus* im Zwiegespräch mit seinem Gottvater in den Mund legt: „von Dir abberufen.“¹⁵⁰

147 Nietzsche, *Der Antichrist*, 35; vgl. dazu Petersen, *Nietzsches Genialität der Gerechtigkeit*, 2. Aufl., 2015, S. 2f.

148 Zur Todeserwartung Jesu: Biser, *Prozess und Kreuzestod*, in: Wenz (Hrsg.) *Christus – Jesus und die Anfänge der Christologie*, 2011, S. 262, 269f.

149 Hierzu ideenreich in Bezug auf Deuteronomium 13 Weiler, *The Trial of Jesus*, in: *First Things*, abrufbar unter: <http://www.firstthings.com/article/2010/06/the-trial-of-jesus> (June 2010).

150 Dazu Bauschke, *Jesus im Koran*, 2001, S. 104f.